

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 12 vom 2. Mai 2000**

Der Petitionsausschuss hat am 2. Mai 2000 die nachstehend aufgeführten **n e u n** Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage als dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/50	d) Überprüfung der Unterbringungssituation in der Forensik des ZKH Bremen-Ost	d) Die Unterbringung in der Forensik des ZKH Bremen-Ost entspricht dem Stand des heutigen Maßregelvollzuges. Die dortige Arbeit wird von der Großen Strafvollstreckungskammer in regelmäßigen Abständen überprüft. Die therapeutischen Vorgehensweisen der Forensik werden durch externe Gutachter ebenfalls überprüft. Über die angewandten Vollzugsmaßnahmen findet ein kontinuierlicher kritischer Dialog zwischen der Forensik und den Rechtsvertretern der dortigen Patienten statt. Darüber hinaus wird die Forensik durch die Besuchskommission nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) überwacht.
L 15/65	Überprüfung einer Sozialhilfegewährung	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die Hilfegewährung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und weder rechnerisch noch inhaltlich zu beanstanden ist. Darüber hat die Petentin eine ausführliche Antwort erhalten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/389	Rechtliche Bedenken gegen ein Ausschreibungsverfahren	Nachdem der anwaltlich vertretene Petent von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seine rechtlichen Bedenken im Widerspruchsverfahren geltend zu machen, ist es letztlich Aufgabe des zwischenzeitlich angerufenen Verwaltungsgerichts, die Rechtmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens zu überprüfen.
L 15/50	a) Überprüfung eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren b) Überprüfung zahlreicher weiterer Verfahren	a) und b) Gerichtliche Verfahren und Entscheidungen werden in richterlicher Unabhängigkeit durchgeführt und getroffen. Sie unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	c) Entlassung aus der Forensik des ZKH Bremen-Ost	c) Die Unterbringung in der Forensik des ZKH Bremen-Ost beruht auf der Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt.
L 15/56	Beschwerde gegen die Rückforderung von überzahlten Sozialhilfeleistungen	Das zuständige Ortsamt hat die entsprechenden Leistungsbescheide aufgehoben und gleichzeitig Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen Verdachts einer strafbaren Handlung erhoben. Es wird erwartet, dass die Staatsanwaltschaft Bremen Licht in die für den Sozialhilfeträger nicht mehr durchschaubaren familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Petentin bringt. Von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft wird das Ortsamt auch letztlich abhängig machen, ob es zu einer Rückforderung von überzahlten Sozialhilfeleistungen kommt.
L 15/58	Einstufung als versicherungspflichtig im Sinne des § 25 Abs. 1 SGB III durch die AOK Bremen/Bremerhaven	Der Arbeitseinsatz des Petenten ist jeweils nur für die Dauer eines Auftrages vereinbart worden. Die Beschäftigung wiederholte sich nicht aufgrund einer schon vorher getroffenen Vereinbarung, sondern es reihten sich — je nach Bedarf — mehrere Beschäftigungsverhältnisse aneinander.  Die AOK Bremen/Bremerhaven hat den Petenten zu Recht als unständig Beschäftigten eingestuft.
L 15/60	Kulanzregelung	Die von der Petentin angestrebte Kulanzregelung ist ausgeschlossen, da die (vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte) Ausschlussfrist hierfür keinen Raum lässt. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz sind bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben.
L 15/66	Rücknahme einer erfolgten Tarifierhöhung	Der seit 1. Januar 2000 in Kraft befindliche Tarif wurde von der zuständigen Behörde angesichts der sorgfältigen Abwägung im Aufsichtsrat genehmigt. Eine Genehmigung hätte nur dann versagt werden können, wenn der Tarif oder einzelne Tarifpositionen missbräuchlich überhöht angesetzt wären. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Am 29. März diesen Jahres hat der Aufsichtsrat u. a. auch den Petenten in einer Sondersitzung die Tarifgestaltung erläutert.
L 15/68	Einräumung eines Umgangsrechts	Anträge des Petenten, eine gerichtliche Einräumung eines Umgangsrechts zu erreichen, waren Gegenstand diverser Gerichtsverfahren, die alle zuungunsten des Petenten ausgegangen sind. Zuletzt hat das AG Bremen — Abteilung für Vormundschaftssachen — einen Antrag des Petenten auf Regelung des Umgangsrechts rechtsbeständig abgelehnt. Damit ist das Problem der „Sohn-Vater-Beziehung“ rechtlich geklärt. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, Entscheidungen unabhängiger Gerichte zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern.
L 15/70	Überprüfung der Hintergründe für eine Zwangsversteigerung	Es handelt sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit.